

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. [AEUV: Vorlage zur Frage einer Verkehrsdienstleistung einer Taxi-App](#)
Beschluss vom 18.05.2017, Az: I ZR 3/16
2. [UrhG, ZPO: Kosten anwaltlicher Vertretung bei Auskunft über IP-Adressen](#)
Beschluss vom 26.04.2017, Az: I ZB 41/16
3. [ZPO, GKG: Zuständigkeits- und Rechtsmittelstreitwert in Pachtstreitigkeiten](#)
Beschluss vom 18.05.2017, Az: III ZR 525/16
4. [BGB: Darlegungs- und Beweislast bei grober Vernachlässigung von Schutzpflichten](#)
Urteil vom 11.05.2017, Az: III ZR 92/16
5. [ZPO: Beschwer bei Angriff eines Vorbehaltsurteils](#)
Urteil vom 17.02.2017, Az: V ZR 147/16
6. [GG, BGB: Berichterstattung über Liebesbeziehung](#)
Urteil vom 02.05.2017, Az: VI ZR 262/16
7. [ZPO: Wiedereinsetzung bei PKH-Antrag für Rechtsmittel](#)
Beschluss vom 14.03.2017, Az: VI ZB 36/16
8. [AVAG, ZPO: Nachweis der Sicherheitsleistung durch öffentliche Urkunde](#)
Beschluss vom 17.05.2017, Az: VII ZB 64/15
9. [ZPO: Nachweis der Personenidentität für Vollstreckung](#)
Beschluss vom 17.05.2017, Az: VII ZB 64/16
10. [BGB: Wertersatz bei Widerruf einer Modernisierungsvereinbarung](#)
Urteil vom 17.05.2017, Az: VIII ZR 29/16
11. [BGB, AVBWasserV: Tarifgestaltung für die Lieferung von Trinkwasser](#)
Urteil vom 17.05.2017, Az: VIII ZR 245/15
12. [BGB: Betriebskostenabrechnung bei gemischter Nutzung eines Grundstücks](#)
Urteil vom 10.05.2017, Az: VIII ZR 79/16
13. [BGB: Berechtigtes Interesse an der Beendigung eines Mietverhältnisses](#)
Urteil vom 10.05.2017, Az: VIII ZR 292/15
14. [InsO: Mitgesellschafter als Kostengläubiger bei unzulässigem Eröffnungsantrag](#)
Beschluss vom 18.05.2017, Az: IX ZB 79/16

15. [InsO: Sperrfrist für Antrag auf Restschuldbefreiung](#)
Beschluss vom 04.05.2017, Az: IX ZB 92/16
16. [InsO: Irrtümliche Annahme einer Leistungspflicht durch den Schuldner](#)
Urteil vom 20.04.2017, Az: IX ZR 252/16
17. [ZPO, BGB: Negative Feststellungsklage nach Widerruf eines Verbraucherdarlehensvertrags](#)
Urteil vom 16.05.2017, Az: XI ZR 586/15
18. [BGB: Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung](#)
Beschluss vom 24.05.2017, Az: XII ZB 577/16
19. [BGB: Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts](#)
Beschluss vom 17.05.2017, Az: XII ZB 495/16
20. [BGB, FamFG: Einfluss der Freigabe auf die Mittellosigkeit](#)
Beschluss vom 10.05.2017, Az: XII ZB 614/16
21. [BGB, FamFG: Verwertbarkeit eines Gutachtens im Betreuungsverfahren](#)
Beschluss vom 10.05.2017, Az: XII ZB 536/16
22. [GrdstVG, RSG: Fristverlängerung durch Genehmigungsbehörde](#)
Beschluss vom 28.04.2017, Az: BLw 1/16
23. [BGB: Ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Pachtflächen](#)
Urteil vom 28.04.2017, Az: LwZR 4/16

Urteile und Beschlüsse:

1. AEUV: Vorlage zur Frage einer Verkehrsdienstleistung einer Taxi-App

Beschluss vom 18.05.2017, Az: I ZR 3/16

AEUV Art. 58 Abs. 1

Richtlinie 2006/123/EG Art. 2 Abs. 2 Buchst. d, Art. 16 Abs. 1

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung des Art. 58 Abs. 1 AEUV und der Art. 2 Abs. 2 Buchst. d und 16 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Erbringt ein Unternehmen, das in Kooperation mit zur Personenbeförderung zugelassenen Mietwagenunternehmen eine Smartphone-Applikation bereitstellt, über die Nutzer Mietwagen mit Fahrern bestellen können, selbst eine Verkehrsdienstleistung im Sinne von Art. 58 Abs. 1 AEUV und Art. 2 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2006/123/EG, wenn die Organisationsleistungen dieses Unternehmens eng mit der Beförderungsleistung verbunden sind, insbesondere wenn es

- die Preisgestaltung, die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Beförderungsbedingungen für die Fahraufträge bestimmt

und

- für die von ihm vermittelten Fahrzeuge unter seiner Unternehmensbezeichnung sowie mit einheitlichen Rabattaktionen wirbt?

Für den Fall, dass der Gerichtshof die Frage 1 verneinen sollte:

2. Kann es aufgrund des Ziels, die Wettbewerbs- und Funktionsfähigkeit des Taxenverkehrs zu erhalten, unter dem Aspekt des Schutzes der öffentlichen Ordnung nach Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG bei den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen gerechtfertigt sein, eine Dienstleistung der im Streitfall in Rede stehenden Art zu untersagen?

2. UrhG, ZPO: Kosten anwaltlicher Vertretung bei Auskunft über IP-Adressen

Beschluss vom 26.04.2017, Az.: I ZB 41/16

ZPO § 91 Abs. 1 Satz 1

UrhG § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 , Abs. 9 Satz 1

Die Kosten anwaltlicher Vertretung, die ein Urheberrechtsinhaber im Verfahren nach § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 9 Satz 1 UrhG zur Erlangung der Auskunft über IP-Adressen aufwendet, sind notwendige Kosten der Rechtsverfolgung im Sinne des § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO im nachfolgend gegen eine Person geführten Rechtsstreit, die für eine über eine dieser IP-Adressen begangene Urheberrechtsverletzung verantwortlich ist, soweit die Kosten anteilig auf diese Person entfallen. Dies gilt auch dann, wenn das urheberrechtsberechtigte Unternehmen über eine Rechtsabteilung verfügt und dem Auskunftsverfahren vorgelagerte Ermittlungen selbst ausgeführt hat (Fortführung von BGH, Beschluss vom 15. Mai 2014 - I ZB 71/13 , GRUR 2014, 1239 Rn. 10 = WRP 2014, 1468 - Deus ex; Beschluss vom 11. Dezember 2014 - I ZB 7/14 , ZUM-RD 2015, 214 Rn. 9).

3. ZPO, GKG: Zuständigkeits- und Rechtsmittelstreitwert in Pachtstreitigkeiten

Beschluss vom 18.05.2017, Az.: III ZR 525/16

ZPO §§ 8 , 9

GKG § 41 Abs. 1

a) Verlangt der Unterpächter gegenüber dem Unterverpächter und dem Generalverpächter/Grundstückseigentümer - als Streitgenossen - die Feststellung, dass der Unterpachtvertrag mit ihm selbst und der Generalpachtvertrag zwischen den beiden Beklagten ungekündigt fortbestehen, und geht es ihm hierbei ausschließlich darum, sein Besitzrecht an der von ihm genutzten Parzelle gegen Herausgabeansprüche der beiden Beklagten zu verteidigen, so bemessen sich der Zuständigkeits- und Rechtsmittelstreitwert gemäß §§ 8 , 9 ZPO nach dem dreieinhalbfachen und der Gebührenstreitwert gemäß § 41 Abs. 1 GKG nach dem einfachen Jahresbetrag des vom Kläger für seine Parzelle zu entrichtenden Pachtzinses.

b) Ein gegen einfache Streitgenossen ergangenes Feststellungsurteil entfaltet im Verhältnis unter diesen keine Rechtskraftwirkung.

4. BGB: Darlegungs- und Beweislast bei grober Vernachlässigung von Schutzpflichten

Urteil vom 11.05.2017, Az: III ZR 92/16

BGB §§ 611 , 280 Abs. 1

Wer eine besondere Berufs- oder Organisationspflicht, die dem Schutz von Leben und Gesundheit anderer dient, grob vernachlässigt hat, kann nach Treu und Glauben die Folgen der Ungewissheit, ob der Schaden abwendbar war, nicht dem Geschädigten aufbürden. In derartigen Fällen ist die regelmäßige Beweislastverteilung dem Geschädigten nicht zuzumuten. Der seine Pflichten grob Vernachlässigende muss daher die Nichtursächlichkeit festgestellter Fehler beweisen, die allgemein als geeignet anzusehen sind, einen Schaden nach Art des eingetretenen herbeizuführen (Bestätigung und Fortführung von BGH, Urteile vom 13. März 1962 - VI ZR 142/61 , NJW 1962, 959 f und vom 10. November 1970 - VI ZR 83/69 , NJW 1971, 241, 243).

5. ZPO: Beschwer bei Angriff eines Vorbehaltsurteils

Urteil vom 17.02.2017, Az: V ZR 147/16

ZPO § 542 , § 552 , § 780 Abs. 2

Greift der Kläger allein den Ausspruch des Vorbehalts der beschränkten Erbenhaftung an, ist die Revision mangels Beschwer jedenfalls dann unzulässig, wenn der Vorbehalt nach § 780 Abs. 2 ZPO entbehrlich war.

6. GG, BGB: Berichterstattung über Liebesbeziehung

Urteil vom 02.05.2017, Az: VI ZR 262/16

GG Art. 1 Abs. 1 , 2 Abs. 1 , 5 Abs. 1

BGB § 823 Abs. 1 Ah

BGB § 1004 Abs. 1 Satz 2

1. Eine Berichterstattung, in der eine bisher vor der Öffentlichkeit geheim gehaltene Liebesbeziehung preisgegeben wird, berührt die Privatsphäre. Auch wenn es sich dabei um wahre Tatsachenbehauptungen handelt, ist bei der Abwägung des Interesses des Betroffenen am Schutz seiner Persönlichkeit mit dem Recht des sich Äußernden auf Meinungsfreiheit von entscheidender Bedeutung, ob sich die Berichterstattung durch ein berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit rechtfertigen lässt.

2. Aufwendungen für presserechtliche Informationsschreiben, mit denen einer Weiterverbreitung der unzulässigen Berichterstattung durch andere Redaktionen vorgebeugt werden soll, sind nicht ersatzfähig, wenn sie nicht der Abwendung eines bereits als gegenwärtig anzusehenden Schadens dienen, sondern dazu, die Privatsphäre des Betroffenen allgemein zu schützen. Letzteres ist dann der Fall, wenn das Schreiben aus der allgemeinen Befürchtung heraus, dass andere Redaktionen durch ähnliche Nachrichten die Privatsphäre des Betroffenen in ähnlicher Weise verletzen könnten, an einen allgemein gehaltenen Adressatenkreis potentieller künftiger Störer gerichtet ist.

7. ZPO: Wiedereinsetzung bei PKH-Antrag für Rechtsmittel

Beschluss vom 14.03.2017, Az: VI ZB 36/16

ZPO § 233 D , Hc

Ein Rechtsmittelführer, der innerhalb der Rechtsmittelfrist die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt und ein wegen bestehenden Anwaltszwangs unzulässiges persönliches Rechtsmittel eingelegt hat, ist bis zur Entscheidung über seinen Antrag als unverschuldet verhindert anzusehen, das Rechtsmittel wirksam einzulegen, wenn er nach den gegebenen Umständen vernünftigerweise nicht mit der Ablehnung seines Antrags wegen fehlender Bedürftigkeit rechnen musste. Das Rechtsmittelgericht hat zunächst über das Prozesskostenhilfegesuch zu entscheiden, um so der Partei Gelegenheit zu geben, einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu stellen, falls sie beabsichtigt, das Rechtsmittelverfahren - im Falle der Versagung von Prozesskostenhilfe auf eigene Kosten - durchzuführen.

8. AVAG, ZPO: Nachweis der Sicherheitsleistung durch öffentliche Urkunde

Beschluss vom 17.05.2017, Az: VII ZB 64/15

AVAG § 20

ZPO § 775 Nr. 3

ZPO § 776 Satz 1

Der gemäß § 20 Abs. 2 AVAG vorgeschriebene Nachweis der Sicherheitsleistung durch öffentliche Urkunde kann ausnahmsweise entbehrlich sein, wenn sich der Einwand des Gläubigers, der Nachweis der Sicherheitsleistung sei nicht durch öffentliche Urkunde geführt, als rechtsmissbräuchlich erweist (§ 242 BGB).

9. ZPO: Nachweis der Personenidentität für Vollstreckung

Beschluss vom 17.05.2017, Az.: VII ZB 64/16

ZPO § 750 Abs. 1 Satz 1

Will eine mit dem im Vollstreckungstitel bezeichneten Gläubiger hinsichtlich der Rechtsform nicht namensgleiche offene Handelsgesellschaft die Zwangsvollstreckung aus dem Titel betreiben und macht sie geltend, es liege eine Änderung der Rechtsform und eine Änderung der Firma vor, hat sie die Personenidentität dem zuständigen Vollstreckungsorgan durch entsprechende Urkunden zweifelsfrei nachzuweisen (im Anschluss an BGH, Beschluss vom 21. Juli 2011 - I ZB 93/10 , NJW-RR 2011, 1335).

10. BGB: Wertersatz bei Widerruf einer Modernisierungsvereinbarung

Urteil vom 17.05.2017, Az.: VIII ZR 29/16

BGB §§ 13 , 14 , 100 , 312 , 346 , 355 , 357 , 559 , 559b

Wird die zwischen einem Vermieter und einem Mieter in einer Haustürsituation geschlossene Modernisierungsvereinbarung von dem Mieter wirksam widerrufen, schuldet der Mieter nicht allein schon wegen der durch die nachfolgende Modernisierungsmaßnahme eingetretenen Steigerung des bisherigen Wohnwerts einen Wertersatz in Gestalt einer nunmehr höheren Miete. Dazu bedarf es vielmehr einer - lediglich für die Zukunft wirkenden - Nachholung des gesetzlichen Verfahrens zur Mieterhöhung bei Modernisierung.

11. BGB, AVBWasserV: Tarifgestaltung für die Lieferung von Trinkwasser

Urteil vom 17.05.2017, Az.: VIII ZR 245/15

GG Art. 3 Abs. 1

BGB §§ 315 , 433 Abs. 2

ZPO § 256

AVBWasserV §§ 2 , 4 Abs. 2

KAG BB § 6 Abs. 1 , 4

a) Ein Wasserversorgungsunternehmen, das in seinem Versorgungsgebiet die Anschlussnehmer auf privatrechtlicher Grundlage versorgt, kann bei seiner Tarifgestaltung für die Lieferung von Trinkwasser neben verbrauchsabhängigen Entgelten zu-

gleich verbrauchsunabhängige Grundpreise zur Abgeltung der durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Versorgungseinrichtungen entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten in Ansatz bringen (Bestätigung der Senatsurteile vom 20. Mai 2015 - VIII ZR 136/14 , NVwZ-RR 2015, 722 unter II 1 und 2, und VIII ZR 164/14, [...] Rn. 15 f.; vom 8. Juli 2015 - VIII ZR 106/14 , NJW 2015, 3564 Rn. 22 f.).

b) Es ist auch nicht unbillig im Sinne von § 315 BGB , wenn das Versorgungsunternehmen in teilweiser Abkehr von einer ursprünglichen Grundpreisbemessung nach der Nenngröße des eingebauten Wasserzählers den Grundpreis nunmehr nach Nutzergruppen bestimmt und dabei zwischen einem Bedarf für Grundstücke mit Wohnbebauung und einem Bedarf für industriell, gewerblich oder in sonstiger Weise genutzte Grundstücke unterscheidet. Ebenso wenig ist es unbillig, wenn das Versorgungsunternehmen den Grundpreis bei dem Bedarf für Wohnzwecke nach der Anzahl der vorhandenen Wohneinheiten, bei dem Bedarf für industrielle, gewerbliche oder sonstige Zwecke hingegen weiterhin nach dem Wasserzählermaßstab bemisst (Bestätigung und Fortführung der Senatsurteile vom 20. Mai 2015 - VIII ZR 136/14 , aaO unter II 2 b bb (3), und VIII ZR 164/14, aaO Rn. 31 ff.; vom 8. Juli 2015 - VIII ZR 106/14 , aaO Rn. 30 ff.).

12. BGB: Betriebskostenabrechnung bei gemischter Nutzung eines Grundstücks

Urteil vom 10.05.2017, Az: VIII ZR 79/16

BGB § 556a Abs. 1 Satz 2

Bei der Betriebskostenabrechnung für ein teils gewerblich und teils zu Wohnzwecken genutztes Grundstück bedarf es bezüglich der Umlage der Grundsteuer keines Vorwegabzugs für die gewerblich genutzten Einheiten.

13. BGB: Berechtigtes Interesse an der Beendigung eines Mietverhältnisses

Urteil vom 10.05.2017, Az: VIII ZR 292/15

BGB § 573 Abs. 1 Satz 1

a) Aus dem Umstand, dass der generalklauselartige Kündigungstatbestand des § 573 Abs. 1 Satz 1 BGB den in Absatz 2 dieser Vorschrift beispielhaft genannten Kündigungsgründen gleichgewichtig ist, folgt nicht, dass bestimmte - in Absatz 2 nicht aufgezählte - Fallgruppen eines Vermieterbedarfs von vornherein ein berechtigtes Interesse an der Kündigung des Mietverhältnisses begründeten (im Anschluss an Senatsurteil vom 29. März 2017 - VIII ZR 45/16 , Rn. 24, zur Veröffentlichung in BGHZ bestimmt).

b) Die Beurteilung der Frage, ob ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses im Sinne von § 573 Abs. 1 Satz 1 BGB vorliegt, erfordert vielmehr

eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalls und eine umfassende Abwägung der gegenseitigen Belange (im Anschluss an Senatsurteil vom 29. März 2017 - VIII ZR 45/16 , aaO Rn. 35). Auch ein von einem Vermieter verfolgtes gemeinnütziges, vornehmlich ein karitatives, Nutzungsinteresse kann im Einzelfall ein Gewicht erreichen, das es rechtfertigt, trotz der hiermit für den Mieter verbundenen Nachteile dem Erlangungsinteresse des Vermieters den Vorzug zu geben.

c) Bei der gebotenen Interessenabwägung ist zu berücksichtigen, dass sowohl die Rechtsposition des Vermieters als auch das vom Vermieter abgeleitete Besitzrecht des Mieters von der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützt sind (im Anschluss an Senatsurteil vom 29. März 2017 - VIII ZR 45/16 , aaO Rn. 25; BVerfGE 89, 1, 6 ff. [BVerfG 26.05.1993 - 1 BvR 208/93] ; BVerfG, NJW 2000, 2658, 2659 [BVerfG 28.03.2000 - 1 BvR 1460/99] ; NJW-RR 2004, 440, 441 [BVerfG 16.01.2004 - 1 BvR 2285/03] ; NZM 2011, 479 Rn. 29 [BVerfG 04.04.2011 - 1 BvR 1803/08]). Vom Schutzbereich der verfassungsrechtlich verbürgten Eigentumsgarantie des Vermieters ist dabei nicht nur dessen Wunsch erfasst, die Wohnung zu privaten Zwecken zu nutzen, sondern auch dessen Absicht, sie für andere Vorhaben, insbesondere für eine wirtschaftliche Betätigung, zu verwenden (im Anschluss an BVerfGE 79, 283, 289 [BVerfG 14.02.1989 - 1 BvR 1131/87] ["Grundlage privater und unternehmerischer Initiative"]; BVerfG, NJW 1998, 2662 [BVerfG 04.06.1998 - 1 BvR 1575/94] ["wirtschaftliche Betätigung"]).

d) Bei der Abwägung der gegenseitigen Interessen im Rahmen der Beurteilung, ob ein berechtigtes Interesse für die Kündigung vorliegt, sind im Hinblick auf die vom Gesetzgeber eigens geschaffene Härteregelung des § 574 BGB auf Seiten des Mieters allerdings - im Gegensatz zu den Vermieterinteressen, die vollständig einzufließen haben - (nur) die unabhängig von seiner konkreten Situation bestehenden Belange in die Abwägung einzustellen, also das generell bestehende Interesse, die Wohnung und damit den Lebensmittelpunkt nicht zu verlieren und nicht mit den unbeträchtlichen Kosten und anderen erheblichen Unzuträglichkeiten belastet zu werden, die ein Wohnungswechsel in der Regel mit sich bringt. Die besonderen Belange des Mieters im Einzelfall (individuelle Härte) sind erst auf Widerspruch des Mieters im Rahmen der Beurteilung, ob der Mieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen kann, zu berücksichtigen (im Anschluss an Senatsurteil vom 29. März 2017 - VIII ZR 45/16 , aaO Rn. 49 mwN).

e) Auch wenn sich allgemein verbindliche Betrachtungen hinsichtlich der vorzunehmenden Einzelfallabwägung verbieten, ist zu beachten, dass die typisierten Regelatbestände des § 573 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BGB einen ersten Anhalt für die erforderliche Interessenbewertung und -abwägung geben. Die Anforderungen an das Vorliegen eines berechtigten Erlangungsinteresses des Vermieters hängen daher davon ab, ob der geltend gemachte Kündigungsgrund eine größere Nähe zum Eigenbedarfstatbestand oder zum Tatbestand der Verwertungskündigung aufweist (im Anschluss an Senatsur-

14. InsO: Mitgesellschafter als Kostengläubiger bei unzulässigem Eröffnungsantrag

Beschluss vom 18.05.2017, Az: IX ZB 79/16

InsO § 15

Weist das Insolvenzgericht den durch einen Gesellschafter gestellten Antrag einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts auf Insolvenzeröffnung kostenpflichtig als unzulässig ab, dem der Mitgesellschafter in der Anhörung entgegengetreten ist, ist dieser nicht Kostengläubiger.

15. InsO: Sperrfrist für Antrag auf Restschuldbefreiung

Beschluss vom 04.05.2017, Az: IX ZB 92/16

InsO § 287a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2

Der Schuldner kann ohne Einhaltung einer Sperrfrist einen neuen Antrag auf Restschuldbefreiung stellen, wenn in einem vorausgegangenem Insolvenzverfahren die Kostenstundung wegen Verletzung von Mitwirkungspflichten aufgehoben und das Insolvenzverfahren sodann mangels Masse eingestellt worden ist.

InsO §§ 4a , 4c

Der Schuldner handelt nicht rechtsmissbräuchlich, wenn er nach Aufhebung der Kostenstundung und Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels Masse ohne Einhaltung einer Sperrfrist erneut einen Antrag auf Kostenstundung für ein neues Insolvenzverfahren stellt, auch wenn die Aufhebung der Kostenstundung darauf beruht, dass er seine Mitwirkungspflichten verletzt hat.

16. InsO: Irrtümliche Annahme einer Leistungspflicht durch den Schuldner

Urteil vom 20.04.2017, Az: IX ZR 252/16

InsO § 134 Abs. 1

Der Schuldner, der im Zwei-Personen-Verhältnis auf eine tatsächlich nicht bestehende Schuld leistet, nimmt keine unentgeltliche Leistung vor, wenn er irrtümlich annimmt, zu einer entgeltlichen Leistung verpflichtet zu sein.

InsO § 96 Abs. 1 Nr. 3 , § 134 Abs. 1

Die aufgrund von wechselseitigen Ansprüchen im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis erlangte Möglichkeit einer Aufrechnung oder Verrechnung ist auch dann nicht als unentgeltliche Leistung anfechtbar, wenn die dem Schuldner zustehende Gegenforderung ein bereicherungsrechtlicher Rückforderungsanspruch ist.

17. ZPO, BGB: Negative Feststellungsklage nach Widerruf eines Verbraucherdarlehensvertrags

Urteil vom 16.05.2017, Az: XI ZR 586/15

ZPO § 256 Abs. 1

BGB § 495 Abs. 1

BGB § 355 (Fassung bis zum 10. Juni 2010)

Zur Zulässigkeit einer negativen Feststellungsklage des Verbrauchers nach Widerruf seiner auf Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags gerichteten Willenserklärung.

Mittels der Wendung:

"Der Lauf der Frist für den Widerruf beginnt einen Tag nachdem Ihnen ein Exemplar dieser Widerrufsbelehrung, die Vertragsurkunde, der schriftliche Vertragsantrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Vertragsantrags zur Verfügung gestellt wurden, aber nicht vor dem Tag des Vertragsschlusses."

unterrichtet der Darlehensgeber den Darlehensnehmer eines Verbraucherdarlehens, das nicht aufgrund eines im Wege des Fernabsatzes geschlossenen Vertrags gewährt wird, unzureichend deutlich über die Voraussetzungen für das Anlaufen der Widerrufsfrist.

18. BGB: Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung

Beschluss vom 24.05.2017, Az: XII ZB 577/16

BGB § 1906 Abs. 1 Nr. 1

a) Wird ein Betroffener, der sich allein mit seinem Rollstuhl fortbewegen kann, in einer Wohneinrichtung untergebracht, deren Außentür verschlossen wird, damit der Betroffene den geschützten Bereich nicht eigenmächtig verlassen kann, ist diese Unterbringung mit einer Freiheitsentziehung verbunden.

b) Die Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 Nr. 1 BGB setzt keine akute, unmittelbar bevorstehende Gefahr für den Betreuten voraus. Notwendig ist eine ernstliche und konkrete Gefahr für Leib und Leben des Betreuten. Dies setzt objektivierbare und konkrete Anhaltspunkte für den Eintritt eines erheblichen Gesundheitsschadens voraus. Der Grad der Gefahr ist in Relation zum möglichen Schaden ohne Vornahme der freiheitsentziehenden Maßnahme zu bemessen (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 5. März 2014 - XII ZB 58/12 -FamRZ 2014, 831).

19. BGB: Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts

Beschluss vom 17.05.2017, Az: XII ZB 495/16

BGB §§ 1896 Abs. 1a , 1903

Ein Einwilligungsvorbehalt kann nicht gegen den freien Willen des Betroffenen angeordnet werden.

20. BGB, FamFG: Einfluss der Freigabe auf die Mittellosigkeit

Beschluss vom 10.05.2017, Az: XII ZB 614/16

BGB §§ 2205 , 2211 , 2217

FamFG § 168

Selbst wenn der Testamentsvollstrecker beim Behindertentestament im Rahmen einer Dauertestamentsvollstreckung den Nachlassgegenstand entgegen den Anordnungen des Erblassers pflichtwidrig zugunsten des Betroffenen freigibt, lässt dies dessen Mittellosigkeit nicht entfallen (Fortführung von Senatsbeschluss vom 1. Februar 2017 - XII ZB 299/15 -FamRZ 2017, 758).

21. BGB, FamFG: Verwertbarkeit eines Gutachtens im Betreuungsverfahren

Beschluss vom 10.05.2017, Az: XII ZB 536/16

BGB § 1896 Abs. 1a

FamFG §§ 37 Abs. 2 , 280 Abs. 1 , 283 Abs. 1 u. 3 , 325 Abs. 1

a) Die Verwertbarkeit des in einem Betreuungsverfahren eingeholten Gutachtens hängt nicht davon ab, dass ein verbaler Kontakt zwischen dem Betroffenen und dem Sachverständigen hergestellt werden kann. Der Sachverständige muss den Betroffenen aber untersucht und sich damit einen persönlichen Eindruck von ihm verschafft haben (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 27. April 2016 - XII ZB 611/15 -FamRZ 2016, 1149).

b) Gemäß § 280 Abs. 1 FamFG hat vor der Bestellung eines Betreuers eine förmliche Beweisaufnahme über die Notwendigkeit der Maßnahme durch Einholung eines Gutachtens stattzufinden. Die förmliche Beweisaufnahme muss sich auch auf die fehlende Fähigkeit zur freien Willensbildung beziehen, wenn ein Betreuer gegen den Willen des Betroffenen bestellt werden soll (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 27. April 2016 - XII ZB 611/15 -FamRZ 2016, 1149).

c) Die Verwertung eines Sachverständigengutachtens als Entscheidungsgrundlage setzt gemäß § 37 Abs. 2 FamFG grundsätzlich voraus, dass das Gutachten mit seinem vollen Wortlaut auch dem Betroffenen persönlich zur Verfügung gestellt worden ist (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 16. September 2015 - XII ZB 250/15 -FamRZ 2015, 2156).

22. GrdstVG, RSG: Fristverlängerung durch Genehmigungsbehörde

Beschluss vom 28.04.2017, Az: BLw 1/16

GrdstVG § 6 Abs. 1 Satz 2

§ 4 RSG

a) Erlässt die Genehmigungsbehörde zur Verlängerung der Frist für die Entscheidung über eine Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz einen auf die Dreimonatsfrist gerichteten Zwischenbescheid, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie die erforderliche rechtliche Prüfung durchgeführt und sich auf dieser Grundlage von dem Bestehen des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts überzeugt hat, es sei denn, das Vorgehen der Behörde erweist sich als willkürlich oder als missbräuchlich (im Anschluss an den Senatsbeschluss vom 28. November 2014 - BLw 3/13 , BGHZ 203, 297 Rn. 19).

b) Eine willkürliche oder missbräuchliche Verlängerung der Frist auf drei Monate hat eine Verlängerung der Frist um einen Monat auf zwei Monate zur Folge.

23. BGB: Ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Pachtflächen

Urteil vom 28.04.2017, Az: LwZR 4/16

BGB § 586 Abs. 1 Satz 3 ; § 596 Abs. 1

a) Werden als Ackerland verpachtete Flächen als Grünland genutzt, entspricht es vorbehaltlich besonderer vertraglicher Vereinbarungen ordnungsmäßiger Bewirtschaftung, die Ackerlandeigenschaft zu erhalten und die Entstehung von Dauergrünland durch einen rechtzeitigen Umbruch abzuwenden; kommt der Pächter dem schuldhaft nicht nach, ist er dem Grunde nach verpflichtet, dem Verpächter den durch die Entstehung von Dauergrünland entstandenen Schaden zu ersetzen.

BGB § 254 Abs. 1 Da

b) Ein Mitverschulden des Verpächters kann in Betracht kommen, wenn er es unterlässt, den Pächter zu einem rechtzeitigen Umbruch anzuhalten, sofern ihm die Nutzung als Grünland bekannt war und er die drohende Entstehung von Dauergrünland erkennen konnte; in aller Regel wird Letzteres voraussetzen, dass der Verpächter aktiver Landwirt ist.